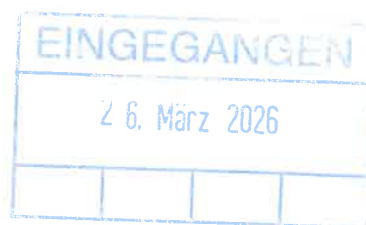


GESCANNT

26. MRZ. 2026



Mandanten-Information für Vereine

Im April 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Spenden und Patenschaften für ein frei zugängliches und kostenfreies Onlineangebot sind keine steuerbaren Entgelte. Wir stellen Ihnen zu dieser Art von **Crowdfunding** eine interessante Entscheidung vor. Zudem beleuchten wir, wann Zuwendungen an eine **Landesstiftung** der **Schenkungssteuer** unterliegen. Der **Steuertipp** befasst sich mit der **Umsatzsteuerbefreiung** für Leistungen eines **Wohlfahrtsverbands**.

Crowdfunding

Sind Zuwendungen der Besucher eines Internetblogs steuerbar?

Immer mehr digitale Medienprojekte, Blogs oder Plattformen finanzieren sich zumindest teilweise über freiwillige Unterstützungszahlungen von Nutzern. Diese Spenden oder Patenschaften werfen regelmäßig die Frage auf, ob sie umsatzsteuerlich als **Entgelt für eine Leistung** oder als nichtsteuerbare Zuschüsse zu behandeln sind. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat hierzu ein praxisrelevantes Urteil gefällt.

Die Klägerin betrieb einen journalistischen Internetblog, der kostenlos und ohne Registrierung zugänglich war. Finanziert werden sollte der Betrieb durch Werbeeinnahmen und den Verkauf von E-Books, Büchern sowie Merchandise-Produkten. Da diese Einnahmen zunächst nicht ausreichten, rief die Klägerin ihre Leser zur freiwilligen Unterstützung auf. Daraufhin leisteten einige von ihnen einmalige Zuwendungen (**Spenden**), andere übernahmen Patenschaften mit jährlichen Zahlungen. Den Unterstützern wurden keine exklusiven Inhalte, Vorteile oder sonstigen Gegenleistungen gewährt; der Blog blieb für alle Besucher vollständig frei zugänglich.

Das Finanzamt sah in den Unterstützungszahlungen steuerpflichtige Entgelte, weil es einen Leistungsaustausch zwischen der Blogbetreiberin und den Unterstützern annahm. Das FG ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Es qualifizierte die Zahlungen als **nichtsteuerbare (echte) Zuschüsse**. Ein steuerbarer Umsatz setze einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung voraus, einschließlich eines identifizierbaren Leistungsempfängers, eines Rechtsverhältnisses und eines konkreten Vorteils.

Im Urteilsfall waren die Zahlungen jedoch freiwillig, anonym und ohne vertragliche Bindung. Weder gab es einen individuellen Vorteil noch

In dieser Ausgabe

- Crowdfunding:** Sind Zuwendungen der Besucher eines Internetblogs steuerbar? 1
- Sozialversicherung:** Ex-Präsident des Deutschen Anwaltvereins hat kein Ehrenamt ausgeübt 2
- Eingliederungszuschuss:** Ein gefördertes Arbeitsverhältnis darf befristet werden 2
- Kinderbetreuung:** Betriebskindergärten können als gemeinnützig anerkannt werden 3
- Berufung:** Wann Vereine Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben 3
- Zweckverfehlung:** Wann Zuwendungen an eine Landesstiftung Schenkungssteuer auslösen 3
- Statusbeurteilung:** Arzt im Rehasport kann abhängig beschäftigt sein 4
- Steuertipp:** Welche Umsätze im Wohlfahrtsbereich von der Umsatzsteuer befreit sind 4

eine Gegenleistungserwartung. Interessant ist, dass das FG trotz der Nichtsteuerbarkeit der Einnahmen den **vollen Vorsteuerabzug** gewährt hat. Denn die Klägerin war ausschließlich wirtschaftlich tätig, um steuerpflichtige Umsätze, etwa aus Werbung oder Buchverkäufen, zu erzielen. Die freiwilligen Zuwendungen dienten nur der Finanzierung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit, nicht einem eigenständigen ideellen Bereich. Eine Vorsteueraufteilung war daher nicht erforderlich.

Hinweis: Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Daher wird der Bundesfinanzhof das letzte Wort haben. Dennoch schafft das Urteil erste Klarheit für digitale Medienprojekte, die sich über freiwillige Unterstützungen finanzieren. Betreiber sollten ihre Finanzierungsmodelle dokumentieren und von uns prüfen lassen, ob bei identifizierbaren Nutzern ein Leistungsaustausch vorliegen könnte.

Sozialversicherung

Ex-Präsident des Deutschen Anwaltvereins hat kein Ehrenamt ausgeübt

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat entschieden, dass der ehemalige Präsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV) mit dieser Tätigkeit **abhängig beschäftigt** und nicht ehrenamtlich tätig war. Er war damit in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, so dass der DAV Beiträge zur Sozialversicherung zahlen muss.

Der Kläger ist als selbständiger Rechtsanwalt und Notar tätig. Er ist Mitglied des DAV und wurde im Jahr 2015 von der Mitgliederversammlung zu dessen Präsidenten gewählt. Er übte dieses Amt fast vier Jahre aus. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Präsident zahlte ihm der DAV eine „Aufwandsentschädigung“ von **7.500 €** monatlich zuzüglich Umsatzsteuer.

Auf Antrag des DAV prüfte die Deutsche Rentenversicherung Bund den Sozialversicherungsstatus des Klägers und kam zu dem Ergebnis, als Präsident des DAV übe er ein Beschäftigungsverhältnis aus. Der Präsident dagegen vertrat die Auffassung, keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen, sondern ein **ehrenamtliches Wahlamt** auszuüben. Seine Klage vor dem Sozialgericht blieb ohne Erfolg.

Das LSG hat das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Der Kläger sei in den Betrieb des DAV arbeitsteilig eingegliedert und in die satzungsgemäße Ordnung eingebunden gewesen. Ihm habe die Gesamtverantwortung für die laufenden Geschäfte obliegen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben sei er den Entscheidungen der Mitgliederversammlung

und des Präsidiums unterworfen gewesen, so dass er Beschlüsse, die ihm unter Umständen nicht gepasst hätten, nicht verhindern können. Auch ein die Versicherungspflicht ausschließendes Ehrenamt habe nicht vorgelegen. Der Kläger habe nicht unentgeltlich bzw. nur gegen einen Aufwendungsersatz ideelle Zwecke verfolgt. Für seine Tätigkeit sei ihm vielmehr ein monatlicher Betrag zugewendet worden, der oberhalb der **Beitragsgrenze für Gutverdiener** in der Sozialversicherung liege, so dass der Erwerbszweck in den Vordergrund trete. Das Wahlamt des Präsidenten sei daneben zwar auch aus selbstlosen Motiven ausgeübt worden und die Tätigkeit habe im Interesse der Vereinsmitglieder gelegen. Beides schließe es aber nicht aus, eine versicherungs- und beitragspflichtige Beschäftigung anzunehmen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn - wie hier - auch allgemeine Verwaltungstätigkeiten ausgeübt und mitvergütet würden.

Eingliederungszuschuss

Ein gefördertes Arbeitsverhältnis darf befristet werden

Menschen, die schon länger Arbeit suchen, haben es häufig schwer, am Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen. Um dem entgegenzuwirken, zahlt die Bundesagentur für Arbeit Eingliederungszuschüsse, wenn „sehr arbeitsmarktferne **Langzeitarbeitslose**“ eingestellt werden. In einem Rechtsstreit vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) ging es um die Frage, ob ein mittels Eingliederungszuschusses gefördertes Arbeitsverhältnis aufgrund von Befristung geendet hat.

Der Beklagte ist ein Verein, der unter anderem von der Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten zur Eingliederung in Arbeit anbietet. Einer seiner Arbeitnehmer hielt die Befristung seines Arbeitsverhältnisses für unwirksam. Eine Befristung sei nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer dem Verein vor Abschluss des befristeten Arbeitsvertrags vom Jobcenter „zugewiesen“ worden sei. Das sei hier nicht der Fall gewesen, denn die Zuweisung sei zwar beantragt gewesen, aber erst **nach Arbeitsantritt mitgeteilt** worden.

Gleichwohl ist die Befristung nach Ansicht des BAG wirksam vereinbart worden. Ziel sei es, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu schaffen und Langzeitarbeitslosen eine Perspektive zu eröffnen, indem ihnen über die Lohnkostenzuschüsse eine Teilhabe am Arbeitsmarkt ermöglicht werde. Eine **förmliche Zuweisung** zum Zeitpunkt der Befristungsvereinbarung müsse nicht vorliegen. Die Zielsetzung der (befristeten) Förderung könne auch erreicht werden, wenn ei-

ne förmliche Zuweisung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und eine Entscheidung über die Zuschussgewährung erst nach Abschluss des (befristeten) Arbeitsvertrags erfolgt.

Kinderbetreuung

Betriebskindergärten können als gemeinnützig anerkannt werden

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2022 entschieden, dass der Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung **nicht die Allgemeinheit fördert**, wenn die Betreuungsplätze

- vorrangig den Beschäftigten von Vertragspartnern des Trägers zur Verfügung gestellt werden und
- damit nicht mehr der Allgemeinheit zugutekommen.

Das Bundesfinanzministerium hat nun den Anwendungserlass zur Abgabenordnung angepasst und geregelt, wann bei Kinderbetreuungseinrichtungen eine Förderung der Allgemeinheit angenommen werden kann: Dazu muss in der Satzung der Körperschaft festgelegt sein, dass **25 % der Betreuungsplätze** nicht an Kinder von Beschäftigten von Vertragspartnern vergeben werden.

Berufung

Wann Vereine Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben

Einen Prozess zu führen kann ins Geld gehen. Mittellose Vereine können unter engen Voraussetzungen Prozesskostenhilfe erhalten. Der Prozess muss hinreichende **Aussicht auf Erfolg** bieten und an der Rechtsverfolgung muss ein allgemeines Interesse bestehen. Außerdem ist Voraussetzung, dass die Mitglieder die Kosten nicht tragen können. Gemeinnützigkeit allein reicht nicht aus. Wie hoch die Hürden für Vereine sind, zeigt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main (OLG).

Ein kleiner Theaterverein hatte seinen Vermieter verklagt, weil er aufgrund der mangelhaften Mietsache keine Aufführungen durchführen können. Für das Berufungsverfahren beantragte er Prozesskostenhilfe. Eigene Mittel habe er nicht, weder durch Spenden noch durch einen Bankkredit, um die Prozesskosten zu tragen. Auch die Mitglieder könnten nichts beisteuern.

Das OLG hat seinen Antrag abgelehnt. Ein Verein habe **erhöhte Nachweispflichten** zu erfüllen, um seine wirtschaftliche Bedürftigkeit zu dokumentieren. Dazu müsse er belegen, welche Mög-

lichkeiten zur Verbesserung der Einnahmenseite (Erhöhung bzw. Erhebung von Beiträgen, Spendenaufruf zur Finanzierung des Rechtsstreits) er genutzt habe. Regelmäßig sei die Aufstellung des konkreten Beitrags- und des Spendenaufkommens ebenso wie eine Aufstellung der Mitglieder mit Belegen zu deren wirtschaftlichen Verhältnissen erforderlich.

Zudem müsse ein **allgemeines Interesse** bestehen. Davon sei aber nur auszugehen, wenn außer den an der Führung des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten ein erheblicher Kreis von Personen durch das Unterlassen der Rechtsverfolgung in Mitleidenschaft gezogen würde (z.B. bei einem drohenden Verlust zahlreicher Arbeitsplätze oder der Gefährdung einer Vielzahl von Gläubigern). Das sei hier nicht der Fall.

Zweckverfehlung

Wann Zuwendungen an eine Landesstiftung Schenkungsteuer auslösen

Zuwendungen an eine von einem Bundesland gegründete rechtsfähige Stiftung können von der Schenkungsteuer befreit sein. Dafür müssen die Zwecke der Satzung des Zuwendungsempfängers, denen die Zuwendung gewidmet ist, ausschließlich, das heißt ausnahmslos und uneingeschränkt, **steuerbegünstigte Zwecke** sein.

Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden. Geklagt hatte eine rechtsfähige, nicht-gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts, die 2021 vom Land Mecklenburg-Vorpommern gegründet worden war. Kurz nach ihrer Gründung hatte die Stiftung mit einer AG einen Kooperationsvertrag geschlossen. Dieser hatte insbesondere die Fertigstellung eines Bauprojekts unter der Beteiligung der Klägerin und eine Vergütung hierfür zum Gegenstand. Unabhängig von der vereinbarten Vergütung leistete die AG im Laufe des Jahres 2021 zwei Zahlungen an die Klägerin. Das Finanzamt setzte für diese Zuwendungen Schenkungsteuer fest - laut BFH zu Recht.

Die Zahlungen sind **freigebigige Zuwendungen**, da sie nicht mit einer Gegenleistung der Klägerin - etwa für die Fertigstellung des Bauprojekts - verknüpft waren. Die Zahlungen sind nicht von der Schenkungsteuer befreit. Die Steuerbefreiung, die für Zuwendungen an Bund und Länder gilt, kann nicht gewährt werden, da die freigebigigen Zuwendungen nach den Formulierungen in der Stiftungssatzung nicht ausschließlich Zwecken des Landes Mecklenburg-Vorpommern dienten. Auch eine Steuerbefreiung für ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmete Zuwendungen scheidet aus, weil die in der Satzung der Klägerin

verankerten Zwecke nicht ausnahmslos und uneingeschränkt steuerbegünstigte Zwecke waren.

Hinweis: Nach dem Urteil können etwaige Unklarheiten in den Satzungsbestimmungen nicht durch die tatsächliche Geschäftsführung beseitigt werden. Setzen Sie bei der Satzungs-gestaltung auf unsere Expertise!

Statusbeurteilung

Arzt im Rehasport kann abhängig beschäftigt sein

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat sich mit der Statusbeurteilung eines Arztes befasst, der nebenberuflich Herzsportgruppen im Rahmen des Rehasports betreut. Der Kläger ist ein eingetragener Verein, der neben Freizeitsport auch zertifizierten **Gesundheits-sport** anbietet. Hierzu zählt unter anderem Reha-sport in Gestalt von Herz-/Koronarsportgruppen, an denen gesetzlich Krankenversicherte aufgrund vertragsärztlicher Verordnung und unter ärztli-cher Aufsicht teilnehmen können.

Zur ärztlichen Betreuung der koronaren Sportgruppen hatte der Verein mit einem angestellten Betriebsarzt einen „Honorarvertrag für Ärzte“ ge-schlossen. Darin war geregelt, dass der Arzt **frei-beruflich** für den Verein tätig wird. Seine Ein-satzzeiten wurden mit Vertretern des Vereins ab-gestimmt. Der Arzt war verpflichtet, die medizi-nischen Geräte und Materialien vor dem Einsatz zu prüfen und den Gesundheitszustand der Mit-glieder zu überwachen. Für seine Tätigkeit erhielt er 28 € pro Stunde; für die Versteuerung und Ab-führung der Sozialabgaben war er selbst verant-wortlich. Mit wenigen Ausnahmen überstieg sein Honorar 450 € im Monat nicht.

Die Vertragsparteien beantragten eine Statusprü-fung - mit dem Ergebnis, dass ein Beschäfti-gungsverhältnis vorlag. Das LSG hat dies bestä-tigt: Ob jemand beschäftigt oder selbständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Ge-samtbild der Arbeitsleistung prägen, und welche Merkmale überwiegen. Für das LSG war uner-heblich, dass der Arzt über die Zeit seiner Tätig-keit mitbestimmen konnte; maßgeblich waren nur die Umstände der Tätigkeit an sich. Er konnte nicht mehr in unternehmerischer Freiheit über die **zeitliche Gestaltung seiner Tätigkeit** verfügen. Auch der Ort war ihm vorgegeben. Der Arzt musste für die Ausübung der Tätigkeit die Train-ingsgeräte des Vereins nutzen. Er trug kein un-ternehmerisches Risiko, hatte aber auch keine Chancen auf höhere Vergütung durch eine be-sonders effektive Gestaltung der Tätigkeit.

Steuertipp

Welche Umsätze im Wohlfahrtsbereich von der Umsatzsteuer befreit sind

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze eines Wohl-fahrtsverbands geäußert. Steuerfrei sind danach insbesondere Leistungen an **wirtschaftlich hilf-sbedürftige Personen** zur Überwindung der wirt-schaftlichen Hilfsbedürftigkeit. Das sind zum Beispiel Leistungen der Schuldnerberatung im außergerichtlichen Insolvenzverfahren, der „Ta-feln“, der Frauenhäuser, der Bahnhofsmision und der Mitternachtsmission oder die Beratung und Hilfe für Obdach- und Wohnungslose.

Eng mit der **Sozialfürsorge** und der **sozialen Si-cherheit** verbundene und damit umsatzsteuerfreie Leistungen sind auch

- Beratungsleistungen für Angehörige drogen- oder alkoholabhängiger Menschen,
- Beratungsleistungen bei Fragen zu Mütterku-ren, Mutter- oder Vater-Kind-Kuren,
- Leistungen der Beratungsstellen für Ehe- und Lebensfragen und
- die Beratung und Hilfe für Haftentlassene so-wie für Prostituierte.

Umsatzsteuerfrei sind zudem Leistungen im Zu-sammenhang mit der **Migration** von Menschen (z.B. die Beratung und Hilfe für Migranten, Asyl-bewerber, Aussiedler oder Flüchtlinge). Hierunter fallen auch die im Zusammenhang mit dem Be-trieb von Flüchtlingsunterkünften erbrachten Leistungen wie die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge sowie in Erstaufnahmeeinrich-tungen auch deren Verpflegung.

Als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden gelten jetzt auch Leis-tungen, die an wirtschaftlich hilfsbedürftige Perso-nen zu einem **marktunüblichen niedrigen Ent-gelt** erbracht werden. Als Beispiele solcher um-satzsteuerfreien Leistungen nennt das BMF Leis-tungen im Rahmen eines Second-Hand-Ladens oder einer Fahrradreparaturwerkstatt.

Hinweis: Bei der Nachweisführung, welche Kunden von dem „marktunüblichen Entgelt“ profitieren und was „marktüblich“ ist, unter-stützen wir Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen